

Leitfaden Nachteilsausgleich

Handreichung für Lehrende
und Beschäftigte der TH Köln

Zentrale
Studienberatung

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Allgemeines zum Nachteilsausgleich	5
2. Wer kann einen Antrag stellen?	5
3. Das Antragsverfahren	6
4. Der Entscheidungsprozess	7
5. Der Bescheid.	10
6. Beispiele für einen Nachteilsausgleich	11
Schlussbemerkung	14

Impressum

Herausgeber:

Präsidium der TH Köln

Text:

Nadine Fischer und Johanna Schweda,

Beauftragte für Studierende mit

Beeinträchtigung

Redaktion, Layout & Satz:

Referat Kommunikation und Marketing

Druck:

Saxoprint

Stand:

Dezember 2024

Vorwort

Laut der 22. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks 2021 hatten 16 % der Studierenden mindestens eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die sich erschwerend auf das Studium auswirkt. Dabei ist die Beeinträchtigung nur bei jeder fünften Person sichtbar. Zu den sichtbaren Beeinträchtigungen gehören Körper- oder Sinnesbehinderungen wie zum Beispiel Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Blindheit oder eine Sehbehinderung. Zu den nicht sichtbaren Beeinträchtigungen zählen chronische Erkrankungen, wie Multiple Sklerose, Diabetes, Rheuma, Herz- und Darmerkrankungen, Allergien, Essstörungen, Tumorerkrankungen und auch Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie. Psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen, Zwänge und Persönlichkeitsstörungen fallen ebenfalls unter die nicht sichtbaren Beeinträchtigungen. Im Vergleich zu der Erhebung 2016 ist gerade der Anteil Studierender mit psychischen Beeinträchtigungen erheblich gestiegen. (2016: 47%; 2021: 66 %)

Für viele dieser Studierenden sind nachteilsausgleichende Regelungen vor allem bei Prüfungen ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Bedingungen zu erreichen. Dieser Leitfaden soll deshalb eine Handlungshilfe besonders für Prüfungsausschüsse sein, aber auch für alle diejenigen, die im Studienalltag mit dem Thema Nachteilsausgleich befasst sind.

Johanna Schweda

Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung

Köln, im Dezember 2024

1. Allgemeines zum Nachteilsausgleich

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist im Hochschulgesetz NRW in § 64 Abs. 2 Nr. 5 gesetzlich verankert: »Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln: [...] nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind [...].« Dabei stellen Nachteilsausgleiche keineswegs Vergünstigungen oder Erleichterungen dar, sondern sorgen lediglich für Chancengleichheit. Das bedeutet gleichzeitig, dass Nachteilsausgleiche nicht zu einer Überkompensation führen dürfen, wie z. B. Erlass von Prüfungsaufgaben, und auch vergangenes Unrecht nicht ausgleichen können. Trotz der gesetzlichen Regelung besteht kein Rechtsanspruch auf einen **bestimmten** Nachteilsausgleich.

Bei der Festsetzung des Nachteilsausgleichs gibt es keine definierten Regelungen, da die Auswirkungen der Beeinträchtigung höchst unterschiedlich sind. Auch der Grad der Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Nachteilsausgleiche sollen daher individuell und angemessen ausgestaltet werden.

Daraus resultierend ergibt sich ein Bedarf an Kommunikation und Austausch als auch Wertfreiheit. Die Studierenden wissen in der Regel selbst am besten, welche Form des Nachteilsausgleichs ihnen helfen würde. In manchen Fällen ist auch etwas Kreativität gefragt.

Nachteilsausgleichsregelungen beschränken sich dabei nicht nur auf Prüfungs- und Studienleistungen, sondern können auch auf Eignungsfeststellungsprüfungen, Vorpraktika, Praxisphasen im Studium, Exkursionen und Auslandssemester angewendet werden. Eine Beispielsammlung finden Sie am Ende der Handreichung. Die Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung kann bei Fragen gerne zu Rate gezogen werden.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können Studierende mit einer länger andauernden oder einer dauerhaft gesundheitlichen Beeinträchtigung stellen, wenn sich aus der Beeinträchtigung konkrete Nachteile ergeben, falls die Prüfungsleistung unter den üblichen Bedingungen abgelegt wird.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine sichtbare oder nicht sichtbare Beeinträchtigung, chronische oder psychische Erkrankung handelt. Eine dauerhafte psychische Erkrankung schließt einen Nachteilsausgleich nicht aus, sofern aus ihr konkrete Nachteile im Studium entstehen.

3. Das Antragsverfahren

Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig (in der Regel spätestens bei Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor der Prüfung oder bis zu einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin) und mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch noch nach der Frist gestellt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender unerwartet einen Krankheitsschub hat oder die Beeinträchtigung bzw. Erkrankung erst kurzfristig diagnostiziert wurde. Eine entsprechende Bescheinigung der Ärztin bzw. des Arztes sollte in diesem Fall vorliegen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel binnen eines Monats nach Antragstellung beziehungsweise mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beziehungsweise Ausgabe der Aufgabenstellung).

Die Studierenden können für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein hochschuleinheitliches Formular verwenden, das im Original einzureichen ist. Das Formular kann auf der Homepage unter www.th-koeln.de/best heruntergeladen werden. Es enthält Felder sowohl für die persönlichen Daten der bzw. des Studierenden als auch für medizinische Angaben und Empfehlungen für den Nachteilsausgleich. Nach Möglichkeit soll eine Fachärztin bzw. ein Facharzt das Formular ausfüllen. Auf ein fachärztliches Attest kann verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigung offensichtlich ist.

Das (fach-)ärztliche Attest sollte aktuell sein. In Fällen, in denen die Diagnose im Kindesalter gestellt wird und die Beeinträchtigung nicht weiter behandlungsbedürftig bzw. nicht behandelbar ist, kann es mitunter für die Studierenden schwierig sein, ein aktuelles Attest

zu bekommen. Bei Studierenden mit Legasthenie ist dies oftmals der Fall. Deshalb sollte überlegt werden, ob in diesen Fällen eine ältere Bescheinigung zum Beispiel in Kombination mit einer Bestätigung vom Hausarzt ausreichend wäre. Viele Studierende berichten zudem, dass eine halbjährliche Erstellung des fachärztlichen Gutachten mit hohen finanziellen Kosten verbunden ist. Auch in diesen Fällen sollte gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden.

Das Attest muss keine Diagnose enthalten. Es muss aber für medizinische Laien verständlich dargelegt werden, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Erkrankung auf die Prüfungssituation auswirkt. Dabei sollten typische Ausprägungen und Symptome genannt werden. Die Ärztin bzw. der Arzt kann eine Empfehlung geben, welche Maßnahmen den Nachteil ausgleichen können. Die Empfehlungen müssen nachvollziehbar begründet sein. Weiterhin kann die Ärztin bzw. der Arzt einen Hinweis darauf geben, wie lange die Beeinträchtigung bzw. Erkrankung voraussichtlich andauert. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass es Studierenden krankheitsbedingt nicht möglich ist, bei einem kurzfristigen Prüfungsrücktritt fristgerecht eine Ärztin bzw. einen Arzt aufzusuchen. Sofern es wahrscheinlich ist, dass dieser Fall eintritt, sollte die Ärztin bzw. der Arzt dies auf dem Formular entsprechend vermerken und begründen. Falls der Antrag nicht fristgerecht von der bzw. dem Studierenden gestellt wird, sollte die Ärztin bzw. der Arzt eine Begründung geben, weshalb es nicht möglich war, früher einen Antrag zu stellen (z. B. aufgrund eines Krankheitsschubes oder einer erst vor Kurzem gestellten Diagnose).

Sofern das ärztliche Attest nicht aussagekräftig genug ist, kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Attest verlangen.

Die bzw. der Studierende kann dem Antrag neben dem ärztlichen Attest weitere Un-

terlagen beifügen wie zum Beispiel eine persönliche Darlegung der Situation, eine Stellungnahme der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

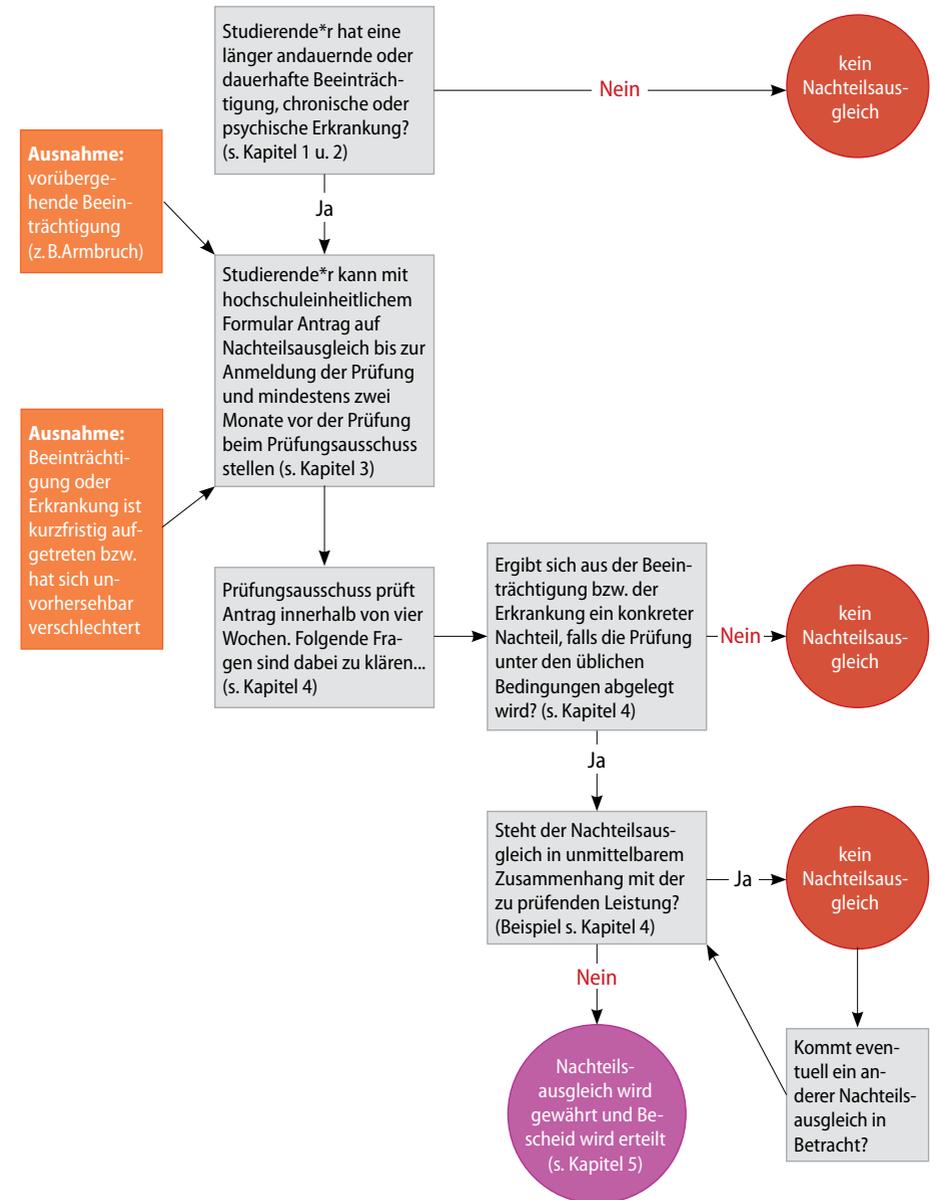
4. Der Entscheidungsprozess

Die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für die Entscheidung, ob ein Nachteilsausgleich bewilligt werden kann und wenn ja, in welcher Form. Der Schwerbehindertenausweis allein rechtfertigt allerdings keinen Nachteilsausgleich. Ebenso wenig ergibt sich aus der Tatsache, dass jemand eine Beeinträchtigung oder Erkrankung hat, zwangsläufig ein Nachteilsausgleich. Es muss sich vielmehr ein konkreter Nachteil aus der Beeinträchtigung bzw. Erkrankung ergeben, falls Prüfungen unter den üblichen Bedingungen abgelegt werden. So dürfte bei einer bzw. einem unterschenkelamputierten Studierenden, die bzw. der keinerlei Beschwerden hat, bei einer Klausur kein Nachteilsausgleich bewilligt werden. Müsste die bzw. der Studierende dagegen noch Medikamente z. B. gegen Phantomschmerzen einnehmen, die morgendliche Übelkeit auslösen, könnte ein Nachteilsausgleich dahingehend bewilligt werden, dass die bzw. der Studierende erst nachmittags geprüft wird.

Das ärztliche Attest hat den Charakter einer Empfehlung, d. h. es ist nicht bindend, aber die Empfehlungen müssen ernsthaft geprüft werden. Schließlich gibt das Attest wichtige Hinweise darüber, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Erkrankung auswirkt und welche Maßnahmen den Nachteil ausgleichen kön-

nen. Es gilt dann zu prüfen, ob die empfohlenen nachteilsausgleichenden Regelungen die zu prüfende Leistung berühren oder nicht. Denn steht die Beeinträchtigung in einem sachlichen Zusammenhang mit der zu prüfenden Leistung, darf ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden. Deshalb sollte vorab immer geprüft werden, was Kern der Prüfungsleistung ist. Die zu **prüfende Leistung** an sich darf nämlich nicht verändert werden; die **Modalitäten der Prüfung** schon. Ein Beispiel: Wenn eine Studierende oder ein Studierender mit Legasthenie eine Prüfung ablegen muss, in der es auf die Rechtschreibung ankommt z. B. beim Fachübersetzen, kann ein Nachteilsausgleich in Form von Nichtberücksichtigung der Rechtschreibfehler nicht bewilligt werden, weil die Beeinträchtigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu prüfenden Kompetenz steht. Geht es in der Prüfung dagegen um den sachlichen Inhalt eines Textes z. B. in Marketing, könnten folgende Nachteilsausgleiche bewilligt werden: Nichtberücksichtigung der Rechtschreibfehler oder Nutzung einer Software zur Fehlerkorrektur. Eine Schreibzeitverlängerung könnte dagegen in beiden Fällen bewilligt werden. Weiterhin muss auch immer die Chancengleichheit aller Studierenden gewahrt bleiben, d. h. durch einen Nachteilsausgleich darf die Antragstellerin bzw. der

Das folgende Schaubild soll das gesamte Verfahren noch einmal deutlich machen:



Ablauf des Antrags auf Nachteilsausgleich

Antragsteller nicht besser gestellt werden. Falls mehrere gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht kommen, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung. Auch wenn manche Nachteilsausgleiche mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden sind, kann z. B. ein Antrag auf eine Schreibzeitverlängerung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass es organisatorisch nicht machbar ist. Als Hochschule sind wir gesetzlich verpflichtet, »angemessene Vorkehrungen« zu treffen und ein Studium mit Beeinträchtigung bzw. Erkrankung zu ermöglichen. Wo die Grenzen solcher angemessenen Vorkehrungen genau liegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

In Ausnahmefällen kann sich der Gesundheitszustand der Studierenden so deutlich verbessern, dass die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen muss der gewährte Nachteilsausgleich, auch wenn er unbefristet ist, zurückgenommen werden. Besteht Grund zu der Annahme, dass so ein Fall eingetreten ist, sollte der bzw. die Studierende aufgefordert werden, ein aktuelles fachärztliches Attest einzureichen, um zu belegen, dass die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich weiterhin bestehen. Kann der bzw. die Studierende den Nachweis nicht erbringen, muss der ursprünglich gewährte Nachteilsausgleich mittels Bescheid entsprechend abgeändert oder aufgehoben werden.

5. Der Bescheid

Der Bescheid über den Antrag auf Nachteilsausgleich kann per Brief oder E-Mail, sofern das Einverständnis der bzw. des Studierenden vorliegt, zugestellt werden. Der elektronische Weg hat den Vorteil, dass es schneller geht, aber den Nachteil, dass der Bescheid keine Unterschrift trägt.

Der Bescheid sollte folgende Informationen enthalten:

- Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen sollten explizit aufgeführt werden, damit die Studierenden Handlungssicherheit haben.
> **Vorschlag für einen Textbaustein:**
Sie haben einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt. Der Prüfungsausschuss hat Ihren Antrag geprüft und kam zu folgendem Ergebnis: ...
- Falls der ärztlichen Empfehlung zum Nachteilsausgleich nur teilweise entsprochen werden kann oder der Antrag abgelehnt wird, muss dies genau begründet werden. Sofern in der Begründung auf die Beeinträchtigung bzw. Erkrankung Bezug genommen wird, sollte dieser Teil des Bescheides auf einer separaten Seite stehen, damit Studierende den Bescheid den Prüferinnen und Prüfern vorlegen können, ohne Informationen über ihre Gesundheit preisgeben zu müssen.
- Weiterhin sollte angegeben werden, für welchen Zeitraum der Bescheid gültig ist.
- Der Bescheid soll zudem einen Hinweis enthalten, wie sich die Studierenden bei der Prüfungsanmeldung verhalten müssen, um ihren Nachteilsausgleich geltend zu machen, und ob sie den Bescheid zur Prüfung mitbringen müssen.
> **Vorschlag für einen Textbaustein:**
Bitte informieren Sie das Prüfungsamt und Ihre Prüferinnen und Prüfer vor der Anmeldung zur Prüfung über Ihren Nachteilsausgleich, damit dies bei der Planung berücksichtigt werden kann. Bitte bringen Sie diesen Bescheid auch

zur Prüfung mit.

- In dem Bescheid dürfen Diagnosen – sofern überhaupt bekannt – nicht genannt werden, damit der Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht gewahrt bleiben.
- Sofern der Nachteilsausgleich unbefristet gewährt wird und eine erhebliche Besserung des Gesundheitszustandes im Bereich des Möglichen liegt, können die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sie dazu verpflichtet sind, eine solche Änderung ihres Gesundheitszustandes anzuzeigen.
- Der Bescheid soll ohne Rechtsmittelbelehrung erstellt werden. Der Klagezeitraum beträgt in diesem Fall ein Jahr statt einen Monat. Der Hinweis auf eine Klage im Bescheid kann abschreckend wirken. Besonders Studierende mit Beeinträchtigung oder Erkrankung nutzen selten diese Möglichkeit, da der damit verbundene Stress die Gesundheit zusätzlich negativ beeinflussen kann und die Belastbarkeit meistens ohnehin schon eingeschränkt ist. Stattdessen sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Bescheid erneut überprüfen zu lassen.
- Zusätzlich sollen die Studierenden auf die Beratungsangebote des AStA und der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung hingewiesen werden. Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim AStA eine Beratungsfunktion haben, kann die Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung eine Maßnahme beanstanden, wenn Studierende sich bei ihr beschweren. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Falls keine Abhilfe geschaffen wird, ist das Präsidium zu beteiligen.

> **Vorschlag für einen Textbaustein:** *Sollten Sie mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht einverstanden sein, können Sie sich an **Frau Schweda** Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung, oder an die Beratungsstelle für Prüfungs- und Studienfragen des AStA wenden.*

6. Beispiele für einen Nachteilsausgleich

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für Nachteilsausgleiche, die Ihnen als Handlungshilfen und Anregungen dienen können. Exemplarisch sind jeweils Situationen beschrieben, in denen der genannte Nachteilsausgleich sinnvoll wäre. Natürlich ist diese Liste nicht erschöpfend, da Beeinträchtigungen sehr individuell und Prüfungsanforderungen sehr komplex sein können. Mit etwas Kreativität von allen Beteiligten lassen sich oftmals gute Lösungen finden.

Prüfungsorganisation

a. Änderung der Prüfungszeit

Dies wäre z. B. erforderlich für Studierende, deren Medikamente beispielsweise morgendliche Müdigkeit oder Konzentrationschwäche verursachen. Durch einen späteren Prüfungsbeginn könnte dieses Problem umgangen werden.

b. Begrenzung der maximalen Prüfungsdauer

Für Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung bzw. Erkrankung schneller erschöpfen, kann es hilfreich sein, wenn eine gewisse Prüfungsdauer nicht überschritten wird, um die Prüfungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

c. Begrenzung der Prüfungen pro Tag

Dies kann ebenfalls für Studierende notwendig sein, die nur eine begrenzte Belastbarkeit pro Tag haben. Auf diese Weise ist genügend Zeit für die Erholung gegeben.

Prüfungsraum

a. Anpassung des Prüfungsraumes hinsichtlich Akustik, Lichtverhältnissen, Sitzplatz, ...

Bei Studierenden mit Hörbehinderung sollte vor allem in mündlichen Prüfungen auf eine gute Akustik geachtet werden. Sehbehinderte könnten eine gute Beleuchtung oder gedämpftes Licht bei Blendempfindlichkeit bevorzugen. Ein Sitzplatz weiter vorne oder

am Fenster kann für Studierende mit psychischer Erkrankung hilfreich sein, um z. B. Panikattacken vorzubeugen.

b. Ablegen der Prüfung in separatem Raum / in einer Kleingruppe

Ein separater Prüfungsraum kann bei Studierenden, die z. B. aufgrund von ADHS oder einer Störung aus dem Autismusspektrum leicht ablenkbar sind, für Entlastung sorgen.

c. Bereitstellung von spezieller Ausstattung wie Stehtisch, unterfahrbare Tisch, ...

Ein Stehtisch ermöglicht es Studierenden mit Rückenproblemen, abwechselnd im Sitzen und Stehen zu schreiben, so dass Schmerzen vermieden werden können.

d. Lage des Raumes

(z. B. nahe einer Behindertentoilette oder mit barrierefreiem Zugang)
Die Nähe zur Behindertentoilette gewährleistet, dass Studierende z. B. mit künstlichem Darmausgang sich schnell während der Prüfung versorgen können, falls Probleme auftreten.

Prüfungsdurchführung

a. Verlängerung der Bearbeitungszeit z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten

Studierende, die z. B. aufgrund einer Legasthenie langsamer lesen oder aufgrund motorischer Einschränkungen nicht so schnell schreiben können, sollten eine Schreibzeitverlängerung bei Klausuren erhalten. Eine Verlängerung der Abgabefrist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit kann gewährt werden, wenn Studierende z. B. nur eine eingeschränkte Belastbarkeit haben, so dass der Bearbeitungsprozess nur langsam voran geht.

b. Ermöglichung von Erholungspausen während der Prüfung

Eine Pause während der Prüfung ermöglicht z. B. Diabetikerinnen und Diabetikern, den

Blutzucker zu kontrollieren oder Studierenden mit einer psychischen Erkrankung Atem- oder Beruhigungsstrategien anzuwenden.

c. Spaltung von Prüfungsleistungen in Teilleistungen

Studierende, die schnell ermüden, z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung oder MS, kann es helfen, wenn Prüfungsleistungen gesplittet werden, so dass die einzelnen Prüfungen nicht so lang sind.

d. Nutzung von Hilfsmitteln wie Laptop, Leselupen, ...

Besonders für sehbehinderte oder motorisch eingeschränkte Studierende kann es erforderlich sein, Hilfsmittel wie z. B. eine Leselupe, Spracherkennungssoftware oder einen Laptop zu benutzen.

e. Unterstützung durch Assistenten oder Gebärdensprachdolmetscher

Unterstützung durch Assistenten oder Gebärdensprachdolmetscher kann vor allem bei Studierenden mit einer körperlichen Beeinträchtigung erforderlich sein. Ein Gebärdensprachdolmetscher würde bei Gehörlosen in mündlichen Prüfungen zum Einsatz kommen.

f. Änderung der Prüfungsform

Sollte es Studierenden z. B. aufgrund eines schweren MS-Schubes nicht möglich sein, an einer punktuellen Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) teilzunehmen, sollte eine andere Prüfungsform angeboten werden, wie z. B. eine Hausarbeit.

g. Ermöglichung von Einzel- statt Gruppenprüfungen

Die Interaktion mit anderen Personen fällt vielen Studierenden mit einer Erkrankung aus dem Autismusspektrum schwer. Hier können Einzel- statt Gruppenprüfungen helfen.

h. Nicht Berücksichtigung von Rechtschreibfehlern

Diese Möglichkeit ist besonders für Studierende mit Legasthenie bei Klausuren hilfreich.

Prüfungsmaterialien

a. Anpassung der Prüfungsmaterialien z. B. Großdruck, Braille, Farbkontrast, ...

Für blinde bzw. sehbehinderte Studierende kann es erforderlich sein, die Prüfungsmaterialien z. B. in Blindenschrift, Großdruck oder mit höherem Farbkontrast zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Vorpraktika, Praxisphasen, Exkursionen und Auslandsaufenthalte

a. Änderung von Vollzeit in Teilzeit

Wenn Studierende krankheitsbedingt nur Teilzeit arbeiten können oder Therapiezeiten einhalten müssen, sollte die Möglichkeit gegeben sein, eine Praxisphase in Teilzeit statt in Vollzeit zu absolvieren.

b. Verlängerung der Nachweisfrist des Vorpraktikums oder der Praxisphase

Bei längeren krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder bei einer vollstationären Behandlung sollten die Nachweisfristen für eine Praxisphase verlängert werden.

c. Äquivalenzleistungen für Exkursionen

Für Studierende mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, die beispielsweise längere Erholungspausen benötigen, ist es hilfreich, wenn eine Äquivalenzleistung oder eine kürzere Exkursion mit zusätzlicher Leistung ermöglicht wird.

d. Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte

Falls Studierende aufgrund fehlender Behandlungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten nicht ins Ausland gehen können, sollten Ersatzleistungen möglich sein.

Verlängerte Abgabefrist des ärztlichen Attestes oder Befreiung der Attestpflicht bei kurzfristigem Prüfungsrücktritt

Besonders bei Studierenden mit einem instabilen Gesundheitszustand (z. B. bei einer psychischen Erkrankung, Morbus Crohn, MS, ...) kann es vorkommen, dass es ihnen krankheitsbedingt nicht möglich ist, rechtzeitig eine Ärztin bzw. einen Arzt aufzusuchen, um die Prüfungsunfähigkeit bestätigen zu lassen, wenn sie kurzfristig von der Prüfung zurücktreten müssen. In diesen Fällen sollte eine verlängerte Abgabefrist des ärztlichen Attestes gewährt oder der Rücktritt ohne Attest zugelassen werden.

Schlussbemerkung

Dieser Leitfaden hat hoffentlich einige Fragen zum Nachteilsausgleich beantwortet und Ihnen damit mehr Handlungssicherheit geben können. Da das Thema Nachteilsausgleich aber sehr individuell ist, werden immer wieder Fragen aufkommen. Gerne stehe ich Ihnen in diesen Fällen als Ansprechpartnerin zur Verfügung, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Johanna Schweda

Beauftragte für Studierende
mit Beeinträchtigung
Campus Südstadt
Claudiusstraße 1
50678 Köln
Raum: E1.17

T: +49 221-8275-5358

E: johanna.schweda@th-koeln.de

www.th-koeln.de/best ↗

Zentrale
Studienberatung

Technology
Arts Sciences
TH Köln